

Gebührensatzung für den Wochenmarkt der Stadt Fürstenwalde/Spree (Marktgebührensatzung)

Aufgrund des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S.202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2258), der §§ 3 und 28 Abs.2 Ziff.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S.202), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2009 (GVBl. I S.160) und des § 6 der Satzung über den von der Stadt Fürstenwalde/Spree veranstalteten Wochenmarkt (Wochenmarktsatzung) vom 26. Januar 2006 (Amtsblatt Nr.3 vom 09. Februar 2006) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree in ihrer Sitzung vom 14. April 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Zur Deckung des Aufwandes für die Abhaltung des Wochenmarktes werden von der Stadt Fürstenwalde/Spree Marktgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenmaßstab

Als Bemessungsgrundlage für die Marktgebühr gilt der angefangene Frontmeter des Standplatzes. Standplätze im Sinne dieser Satzung sind die Flächen, die der Marktbesicker für das Feilbieten, die Beratung und die Ausstellung von Waren nutzt. Bei der Berechnung der laufenden Frontmeter wird eine Standtiefe von maximal 3,0 Metern angenommen. Jeder angefangene laufende Meter wird als voller Meter berechnet.

§ 3 Gebührensatz

Die Marktgebühr beträgt je Markttag und angefangenen laufenden Meter **2,33 €**. Die Marktgebühr versteht sich als Nettoentgelt, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer auf 25% der Marktgebühr.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner im Sinne dieser Satzung sind die Marktbesicker.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes.

- (2) Bei stundenweiser Inanspruchnahme des Standplatzes besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Marktgebühr.

§ 6

Fälligkeit der Marktgebühr

- (1) Die Marktgebühr wird mit der Zuteilung des Standplatzes fällig.
- (2) Die Marktgebühr ist an die Marktaufsicht im Voraus zu entrichten.
- (3) Quittungsbelege sind vom Marktbesicker während der Marktzeit aufzubewahren und nach Aufforderung der Marktaufsicht vorzulegen.
- (4) Kommt ein Marktbesicker der Zahlungspflicht nicht nach, so hat er den Standplatz unverzüglich zu räumen.

§ 7

Stromentgelte

- (1) Bei Inanspruchnahme von Strom erfolgt die Berechnung des Entgeltes auf Grundlage des dem Veranstalter in Rechnung gestellten aktuellen Brutto-Strompreises und des ermittelten Stromverbrauches entsprechend der abgelesenen Zählerstände.
- (2) Kleinstverbraucher ohne Verbrauchsmesseinrichtung, die Strom für Beleuchtung, Kassen, Rechner, Waagen oder ähnliches beziehen, zahlen eine Pauschale in Höhe von 1,00 € je Markttag inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf den von der Stadt Fürstenwalde/Spree veranstalteten Wochenmärkten (Wochenmarktgebührensatzung) vom 26. April 2007 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Fürstenwalde, den 20. April 2011

Hans-Ulrich Hengst
Bürgermeister